

ADULO Solutions GmbH

Vertragsbedingungen für den Softwarepflegevertrag ServicePLUS

§1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen des Servicegebers zur Pflege von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Servicenehmern im Zusammenhang mit der Pflege von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht individuell schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Vertragsbedingungen für den Softwarepflegevertrag ServicePLUS ergänzt die Vertragsbedingungen für Softwarelizenzen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ADULO Solutions GmbH, die zusammen mit diesen Vertragsbedingungen für den Wartungsvertrag ServicePLUS Vertragsgrundlage sind.

§2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der ADULO Solutions-Software im Sinne des auf dem Datenträger aufgezeichneten Computerprogrammes, nicht jedoch der Hardwareschutzstecker (Dongle) oder eingesetzter Fremdprodukte. Pflegeleistungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die jeweils fakturierten ADULO Solutions-Programme.

§3 Pflegeleistung

- a. Mit dem ServicePLUS-Vertrag erhält der Servicenehmer das Recht, die Support-Hotline zu nutzen, die allgemeine technische Fragen zu ADULO Solutions-Software und deren Anwendung, die Problembeseitigung und die Aufnahme von Software-Fehlern als technischen Support leistet. Die Support-Hotline ist an Werktagen von 8.00 bis 16.30 Uhr besetzt.
- b. Des Weiteren ist der Servicenehmer berechtigt, nach Anmeldung beim Servicegeber, Programmschulungen und Webinare des Servicegebers zu besuchen. Die entstehenden Kosten (Tagungspauschale und Hotelkosten) trägt der Servicenehmer.
- c. Der Servicenehmer hat Zugriff auf die jüngste Programmversion, gepflegt wird grundsätzlich nur diese Version. Weiterentwicklungen als Update stehen im Internet zum Download bereit, Upgrades werden auf Datenträger(n) zugesendet.
- d. Leistungen wie Datenanpassung und -übernahme, Datenbankreparatur etc. gehören nicht zu den Leistungen des ServicePLUS-Vertrages. Diese Leistungen werden dem Servicenehmer nach Aufwand berechnet.
- e. Die Erbringung von technischem Support erfordert mitunter direkten Zugriff auf Computer oder Servern des Servicenehmers, der dazu die technischen Voraussetzungen zu schaffen hat.
- f. Der Servicegeber ersetzt dem Servicenehmer umgehend defekte oder gestohlene Hardwareschutzstecker (Dongle). Im Fall eines defekten Schutzsteckers ist dieser dem Servicegeber zu übersenden, im Fall eines Diebstahls ist die polizeiliche Anzeige dem Servicegeber vorzulegen.

§4 Vertragsdauer

- a. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Rechnungsdatum für die Software-Nutzungslizenz(en) und ist zeitlich unbefristet. Der Vertrag ist von beiden Seiten bis spätestens 28 Tage zur Mitte des Quartals der Rechnungslegung für die ServicePLUS-Gebühren, ohne Angabe von Gründen, schriftlich kündbar. Ungekündigt verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate.
- b. Die Abrechnung der ServicePLUS-Gebühren erfolgt jährlich und zwar jeweils zur Mitte des Quartals, in dem das Vertragsverhältnis gemäß Rechnungsdatum der Software-Nutzungslizenzen begann. Wird der Pflegevertrag nach Rechnungslegung für die Software-Nutzungslizenzen abgeschlossen, werden die Gebühren rückwirkend ab Rechnungsdatum für die Software-Nutzungslizenz(en) abgerechnet.
- c. Der ServicePLUS-Vertrag ist an den Software-Lizenzvertrag gebunden, demgemäß ist eine Übertragung mit schriftlicher Einwilligung des Servicegebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages möglich. Überträgt der Servicenehmer seine Nutzungsrechte gemäß Lizenzvertrag einer anderen Person, so übernimmt diese Person automatisch den bestehenden ServicePLUS-Vertrag. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Gesellschaftsform eines Unternehmens geändert oder nach einer Insolvenz der Betrieb unter anderem Namen weitergeführt wird.

§5 Gebühren

- a. Die Pflegegebühr berechnet sich aus der eingesetzten Programmausbaustufe der ADULO Solutions-Software, den erworbenen Modulen (Programm-Module, angebundene Maschinen etc.), Erweiterungen (kundenspezifische Anpassungen) und der Anzahl der eingesetzten Lizenzen. Sie ist mit dem jeweils zum Zeitpunkt der ServicePLUS-Rechnungsstellung gültigen Listenpreis für die erworbene Software-Konstellation festgelegt und beträgt 1,25 % zzgl. MwSt. pro Monat, minimal 50 Eur zzgl. MwSt. pro Monat.
- b. Die Gebühr ist jährlich im Voraus zu entrichten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, jeweils in dem Monat, in dem das Vertragsverhältnis gemäß Rechnungsdatum der Software-Nutzungslizenzen begann, zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Die Zahlung kann per Überweisung und Dauerauftrag erfolgen oder wird via Lastschriftverfahren vom Konto des Servicenehmers vom Servicegeber eingezogen
- c. Die Leistungen des Vertrages werden vom Servicegeber nur erbracht, wenn die Gebühr in voller Höhe durch den Servicenehmer gezahlt wurde.

§6 Schlussbestimmungen

Sind die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.